
Abteilung: Geschäftsbereich 2
Fachbereich: II- Frau Toenneßen
Sachbearbeiter: Frau Toenneßen (Tel. 02641/975-276)
Aktenzeichen: 4.5
Vorlage-Nr.: GB 2/002/2022

TAGESORDNUNGSPUNKT

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Kreis- und Umweltausschuss	28.03.2022	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	30.03.2022	öffentlich	Entscheidung

Zukünftige Organisation des Hochwasserschutzes

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, die beigefügte Kooperationsvereinbarung mit den kreisangehörigen Städten und Verbandsgemeinden sowie der kreisangehörigen Gemeinde abzuschließen und auf dieser Grundlage ein Fachbüro zu beauftragen,

1. die vorhandenen bzw. in Aufstellung befindlichen örtlichen Starkregen- und Hochwasservorsorgekonzepte in Bezug auf die Hochwasserschutzmaßnahmen auszuwerten, zu vereinheitlichen und zusammenzuführen,
2. diese unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Flutkatastrophe am 14./15.07.2021 progressiv weiterzuentwickeln und um überörtliche Aspekte zu ergänzen sowie
3. strukturelle Vorschläge für eine effiziente Umsetzung der daraus resultierenden Hochwasserschutzmaßnahmen zu erarbeiten.

Die Verwaltung wird ermächtigt, ein externes Büro mit der Vorbereitung einer Ausschreibung für die Auftragserteilung des vorgenannten Planes zur Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen im Landkreis Ahrweiler zu beauftragen.

Nachrichtlich: Nettokosten für den Landkreis Ahrweiler:

Es wird davon ausgegangen, dass eine erhebliche Förderung für die Erstellung des Planes von Hochwasserschutzmaßnahmen im Landkreis Ahrweiler durch das Land Rheinland-Pfalz möglich ist. Die konkrete Förderquote steht noch nicht fest und muss mit dem Land abgestimmt werden. Die Finanzierung des verbleibenden Eigenanteils durch den Kreis und die kreisangehörigen Kommunen muss ebenfalls noch abgestimmt werden. Die konkreten Nettokosten für den Landkreis lassen sich daher derzeit noch nicht beziffern.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Der Kreistag hat die Verwaltung in seiner Sitzung vom 10.12.2021 beauftragt, „ein mit der hauptamtlichen Bürgermeisterin und den hauptamtlichen Bürgermeistern abgestimmtes und rechtlich tragfähiges Konzept zur zukünftigen Struktur des Hochwasserschutzes im Landkreis Ahrweiler zu erarbeiten und dem Kreistag in seiner Sitzung im März 2022 zur Entscheidung vorzulegen“.

Hintergrund dieses Beschlusses war

1. der von der GStB-Kreisgruppe in der Sitzung vom 18.11.2021 gefasste Beschluss, „die notwendigen Maßnahmen des Hochwasserschutzes als zu verstetigende kreisweite Aufgabe zu verstehen und auf die Ebene des Landkreises unabhängig von der jeweiligen Zuständigkeit der Gewässerunterhaltungspflicht zu ziehen“, sowie
2. der Antrag der SPD-Fraktion vom 29.11.2021, nach welchem der Kreis in Abstimmung mit den hauptamtlichen Bürgermeistern die Aufgabe von Planung und baulicher Umsetzung überörtlicher Hochwasserschutzmaßnahmen nach § 2 Abs. 3 LKO übernehmen soll.

Auf der Grundlage der zwischenzeitlich erfolgten Prüfungen und Abstimmungen schlägt die Verwaltung nunmehr vor, die inhaltliche Erarbeitung von Hochwasserschutzmaßnahmen für die Starkregen- und Hochwasservorsorge im Landkreis Ahrweiler im Vorgriff auf die Entscheidung über eine effektive Organisationsstruktur zur Umsetzung der Maßnahmen durchzuführen.

Zu diesem Zweck soll die beigefügte Kooperationsvereinbarung mit den kreisangehörigen Städten und Verbandsgemeinden sowie der kreisangehörigen Gemeinde abgeschlossen werden, um den Kreis zu ermächtigen, einen Plan zur Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen im Landkreis Ahrweiler unter Berücksichtigung der Gewässer II. und III. Ordnung in Auftrag zu geben. Zur Erstellung dieses Planes soll ein Fachbüro beauftragt werden,

1. die vorhandenen bzw. in Aufstellung befindlichen örtlichen Starkregen- und Hochwasservorsorgekonzepte in Bezug auf die Hochwasserschutzmaßnahmen auszuwerten, zu vereinheitlichen und zusammenzuführen,
2. diese unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Flutkatastrophe am 14./15.07.2021 progressiv weiterzuentwickeln und um überörtliche Aspekte zu ergänzen sowie
3. strukturelle Vorschläge für eine effiziente Umsetzung der daraus resultierenden Hochwasserschutzmaßnahmen zu erarbeiten.

Begründung:

Wesentlicher Aspekt einer zukünftigen Struktur des Hochwasserschutzes muss eine klare Zuordnung von Verantwortlichkeiten sein. Nur so ist sichergestellt, dass notwendige Maßnahmen auch effizient umgesetzt werden. Die hierfür erforderliche Aufgabenabgrenzung ist wegen der Vielzahl der Aspekte der Starkregen- und Hochwasservorsorge inhaltlich sehr komplex. Auch das Kriterium der Örtlichkeit bzw. Überörtlichkeit lässt sich nicht eindeutig bestimmen.

Zudem begegnet eine allgemeine, kreisweite Hochzonung der Aufgaben der Hochwasservorsorge auf der Grundlage des § 2 Abs. 3 Landkreisordnung rechtlichen Bedenken, weil diese einer Änderung der landesgesetzlichen Zuständigkeitsregelungen im Landeswassergesetz gleichkommt und einen erheblichen Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte, gemeindliche Selbstverwaltungsgarantie darstellt. Eine Zusammenarbeit oder Aufgabenübertragung erscheint daher nur auf der Grundlage des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Form eines Gewässerzweckverbandes oder einer Zweckvereinbarung möglich.

Eine rechtssichere Neuregelung der Organisationsstruktur, die auch dem Anspruch einer effizienten Planung und Umsetzung der notwendigen Starkregen- und Hochwasservorsorgemaßnahmen gerecht wird, bedarf daher einer sorgfältigen Vorbereitung und ist nicht zeitnah umsetzbar. Der vorgeschlagene, ganzheitliche Plan für den Landkreis Ahrweiler zur Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen mit entsprechenden strukturellen Vorschlägen kann dabei als Grundlage für eine zielgerichtete Aufgabenzuordnung dienen. Zudem kann er die notwendige Basis für die Ermittlung der für die Umsetzung der Maßnahmen erforderlichen Kosten liefern. Ohne konkreten Maßnahmenplan sind diese Aufwendungen derzeit nicht abschätzbar. Ein Zeitverlust tritt dadurch nicht ein, da ein entsprechender Maßnahmenplan auf der Basis der bestehenden bzw. in Aufstellung befindlichen örtlichen Starkregen- und Hochwasservorsorgekonzepte für die Umsetzung einer effektiven Starkregen- und Hochwasservorsorge ohnehin Voraussetzung ist.

Um der berechtigten Erwartungshaltung sowohl in der Bevölkerung als auch auf den verschiedenen kommunalen Ebenen, möglichst zeitnah konkrete Maßnahmen zu planen und umzusetzen, Rechnung tragen, schlägt die Verwaltung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden der GStB-Kreisgruppe daher vor, die konkrete Maßnahmenplanung im Vorgriff und gleichzeitig als Grundlage für die zukünftige Organisationsstruktur zu beauftragen.

Für die Beauftragung eines Fachbüros mit dem Plan zur Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen im Landkreis Ahrweiler soll im Hinblick auf die erforderlichen, fachlichen Anforderungen sowie die fehlenden personellen Kapazitäten der Verwaltung eine Ausschreibung durch ein externes Fachbüro im Auftrag des Kreises erfolgen.

Eine Abstimmung der Vorgehensweise mit allen hauptamtlichen Bürgermeistern konnte noch nicht erfolgen. Der Beschluss des Kreistags soll als Grundlage für die weiteren Gespräche mit den hauptamtlichen Bürgermeistern dienen. Die beigefügte Kooperationsvereinbarung stellt insofern nur eine Diskussionsgrundlage für diese Gespräche dar. In den Gesprächen ist auch zu klären, wie die Finanzierung des Ei-

genanteils für die Erstellung des Planes von Hochwasserschutzmaßnahmen im Landkreis Ahrweiler erfolgt. Hierzu ist eine Klärung der Förderung durch das Land Voraussetzung. Eine solidarische Finanzierung wird angestrebt.

Soweit auf Grund der noch ausstehenden Gespräche inhaltliche Anpassungen der Kooperationsvereinbarung erforderlich sein sollten bzw. sich finanzielle Verpflichtungen des Landkreises ergeben, welche unter Gremienvorbehalt stehen, wird die Vereinbarung dem Kreis- und Umweltausschuss erneut zur Entscheidung vorgelegt.

In Vertretung

Anja Toenneßen

Anlagen zur Vorlage:

Kooperationsvereinbarung zur Erstellung eines Planes zur Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen im Landkreis Ahrweiler